

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der schulischen und außerschulischen Bildung und Erziehung an der Scultetus-Oberschule Görlitz ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Verein zur Förderung der schulischen und außerschulischen Bildung und Erziehung an der Scultetus-Oberschule Görlitz e.V.".

(2) Sitz des Vereins ist Görlitz.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein ist tätig im Sinne von § 1 KJHG / SGB VIII.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen und außerschulischen Jugendbildung und der Schulsozialarbeit an der Scultetus-Oberschule (Rechtsträger der Schule ist die Stadt Görlitz).

(3) Er ist Träger von Maßnahmen nach §§ 11,13 KJHG / SGB VIII sowie von Beschäftigungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bzw. der Sozialgesetzgebung, soweit diese direkt oder indirekt im Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 dieser Satzung stehen.

Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Arbeitsgemeinschaften
- Projekte von Schülern bzw. Jugendlichen innerhalb und außerhalb des Schulbetriebes
- die Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung
- die Betreuung und Förderung von Jugendlichen.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 2 genannten Körperschaft verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1998.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Schulhelfer, welche über das Jobcenter an unserer Schule, Scultetus- Oberschule in Görlitz, beschäftigt sind, erwerben die Mitgliedschaft im Förderverein automatisch.

Aufgrund ihrer besonderen sozialen Situation werden sie von der Beitragszahlung befreit.

Nach Beendigung ihrer Tätigkeit erlöscht die Mitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwillige schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) Streichung von der Mitgliederliste

(2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen,
dem Vorsitzenden,
dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- (4) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (6) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und in der Regel unentgeltlich aus. Ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen besteht nicht, kann jedoch im Einzelfall gewährt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (7) Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben können besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB und andere hauptamtliche Kräfte bestellt werden. Die Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Kräfte ergeben sich aus den Anstellungsverträgen, Weisungen und Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- (8) Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich die Mitgliederversammlung ein.

- (9) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, insbesondere für:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

- (10) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner Aufgaben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (4) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - e) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes,
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - i) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - j) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten und Rentner bis zu 50% ermäßigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Kassenführung

- (1) Solange kein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt ist, besorgt der Schatzmeister die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Er legt dem Vorstand bis zum 31. März die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vor.
- (3) Wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt und diesem die Kassengeschäfte nach § 8 Abs. 7 übertragen, kontrolliert der Schatzmeister quartalsweise die Buchführung.

(4) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Liquidation und Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Görlitz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit an der Scultetus-Oberschule zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(2) Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gem. § 5, Abs. 1, Ziff. 9 des Körperschaftssteuergesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen der Gerichte oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.05.2021 geändert.